

vollen Datierung versehenes Schreiben König Adolfs von Nassau an Papst Bonifaz VIII. vom 25. April 1295.

Der Römische König spricht hier über die Wahl des Papstes, erwähnt einen Brief, den ihm Bonifaz VIII. geschickt hat, stellt sich und sein Reich in der denkbar unterwürfigsten Form dem päpstlichen Stuhle zur Verfügung und beglaubigt seine Gesandten, den Bischof Heinrich von Brixen, den Probst Landolf¹ von Worms, seinen Arzt, und den Edlen Gerlach¹ von Isenburg, seinen Verwandten.

In diesem Briefe nun rekapituliert König Adolf bei Erwähnung des vom Papst ihm gesandten Schreibens wörtlich² den Schlusspassus der Conclusio, wie sie der Krönungsanzeige Bonifaz' VIII. in der an die Könige von England und Frankreich und wohl alle weltlichen Fürsten gerichteten Ausfertigung eigentümlich ist. Es ist also kein Zweifel, dass jenes Schreiben des Papstes mit der Krönungsanzeige identisch ist.

Ob die hierdurch erwiesene Krönungsanzeige des Papstes an König Adolf von Nassau auch in ihrem übrigen Text mit der an die bisher bekannten vier Empfänger übereinstimmt, ist nicht ohne weiteres ersichtlich, aber doch zweifellos anzunehmen, da die päpstliche Krönungsanzeige offenbar ein Rundschreiben ist, das nur in der Conclusio je nach dem geistlichen oder weltlichen Stande der Empfänger variiert. Ein abweichender Text der Krönungsanzeige an König Adolf wäre doch sicherlich im päpstlichen Register vermerkt worden.

Daran darf auch nicht irre machen, dass man allerdings versucht ist, die Beteuerung König Adolfs, wie sehr ihm die Befreiung des heiligen Landes am Herzen liege, auf eine in dem Schreiben des Papstes enthaltene Anspielung zurückzuführen, eine Anspielung, die aber in dem uns bekannten Text der Krönungsanzeige sich nicht findet.

Das Schreiben König Adolfs hat sich mit den bekannten zwei Schreiben des Papstes vom 23. Mai 1295 gekreuzt, in deren einem³ Bonifaz VIII. den König zum Frieden mit Frankreich ermahnte, während er in dem

1) Die Vornamen Conradus (statt Landolfus) und Beroldus (statt Gerlacus), die unser Schreiben bietet, sind wohl unbedenklich aus dem Schreiben des Papstes vom 27. Juni 1295 (s. unten S. 496, N. 2) richtig zu stellen. 2) Die geringfügigen Abweichungen sind wohl dem späten Abschreiber in Rechnung zu setzen. 3) Vgl. MG. LL. Sect. IV, Constitutiones etc. III (1904—1906), 515, n. 546.